

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.797.044

Ihr Zeichen: 3505/J-NR/2025

Wien, 2. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Oktober 2025 unter der Nr. **3505/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gezielte Demontage‘ im Intrigantenstadl Spanische Hofreitschule?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14, 23 und 24:

- Der Aufsichtsratsvorsitzende schreibt in einem an Sie gerichteten Brief, es sei dem Aufsichtsrat "bedauerlicherweise verwehrt worden", sich mit Ihnen wie vorgesehen abzustimmen und wichtige Informationen auszutauschen.
 - a. Ist es zutreffend, dass Sie auf Kontaktaufnahmen nicht reagiert haben?
 - b. Wenn ja: Wieso waren Sie für den Aufsichtsrat in einer derart wichtigen Causa nicht erreichbar?
 - c. Wann und wie gab es Kontaktaufnahmen in dieser Causa durch den Aufsichtsrat an Sie?

- Inwiefern waren Sie persönlich mit der Thematik um vermutete Unregelmäßigkeiten bei der Spesenabrechnung des damaligen Geschäftsführers befasst?
 - a. Wann haben Sie zum ersten Mal von der Angelegenheit erfahren?
 - b. Durch wen wurden Sie informiert?
 - c. Welche Schritte haben Sie in der Folge gesetzt?
 - d. Haben Sie von Ihrem Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer (§ 5 Abs 4 Spanische-Hofreitschule-Gesetz) Gebrauch gemacht, um allfällige Mängel, die Ihrem Ressort zugetragen wurden, abzustellen?
- Generalsekretär Abentung hat bei den Entwicklungen in der Causa Hudler eine zentrale Rolle gespielt.
 - a. Haben Sie ihn dazu beauftragt?
 - b. Haben Sie Abentung beauftragt, weiterführende Untersuchungen einzuleiten und die interne Revision des BMLUK zu beauftragen?
 - c. Sind Sie von ihm über Entwicklungen in der SRS informiert worden und wenn ja wann?
- Rechtsanwalt Meinhard Novak wurde mit der Vertretung der Interessen des BMLUK beauftragt.
 - a. Wann erfolgte die Beauftragung?
 - b. Wer hat die Beauftragung ausgesprochen?
 - c. Erfolgte die Beauftragung auf Ihre ausdrückliche Anordnung?
 - d. Wie genau lautet der Auftrag zur Beratung des BMLUK; welchen Umfang hat die Beauftragung?
 - e. Welche Art der Honorarvereinbarung wurde gewählt und wie hoch sind die mittlerweile angefallenen Kosten?
- Wie erklären Sie, dass Sie als zuständiger Minister die Dienstleistung einer privaten Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch nehmen, wenn die Finanzprokuratur der Republik in ähnlich gelagerten Fällen üblicherweise im Auftrag der Republik übernimmt und auch in diesem Fall im Auftrag des Aufsichtsrats tätig wurde?
- Wie erklären Sie, dass in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen für die Landwirtschaft von Ihrem Ressort externe Beraterverträge vergeben werden?
- Wurde die interne Revision im Zuge einer routinemäßigen Überprüfung auf die Spesenbelege-Überprüfung angesetzt, oder wurde hier eine eigene Prüfung beauftragt?
 - a. Von wem wurde diese spezielle Prüfung beauftragt?
 - b. Wann war die routinemäßige Überprüfung abgeschlossen?
 - c. Wann war die spezielle Überprüfung abgeschlossen?
 - d. Wann und an wen wurde der Bericht der internen Revision übermittelt?

- e. Wann und von wem wurde der Bericht der internen Revision zur Kenntnis genommen?
- f. Wurde dieser Bericht dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht – und falls ja, wann?
- g. Wann wurden welche Konsequenzen seitens BMLUK und seitens des Aufsichtsrats aus dem Bericht abgeleitet?
- Zu welchem Ergebnis kam die Überprüfung durch die interne Revision?
 - a. Wie viele schriftliche Mitteilungen ergingen während der Überprüfung durch die interne Revision an das BMLUK bzw Dr. Abentung?
 - b. Auf welchem Weg wurden diese schriftlichen Mitteilungen vorgenommen?
 - c. Ist es übliches Vorgehen, dass während einer Überprüfung durch die interne Revision schriftliche Mitteilungen seitens der Revisor:innen an das BMLUK bzw den Generalsekretär ergehen?
 - d. Welche Missstands-Verdachtsmomente haben sich aufgrund der Überprüfung durch die interne Revision erhärtet?
 - e. Sind neue Verdachtsmomente im Rahmen der Überprüfung hinzugekommen – und wenn ja, welche?
- Welche Verfahrensschritte lagen zwischen dem Start der routinemäßigen Überprüfung durch die interne Revision, dem speziellen Prüfauftrag, der Stichprobenüberprüfung, der Vor-Ort-Nachschaue und der Berichtslegung?
 - a. Wann und von wem wurden diese jeweiligen Schritte beauftragt?
 - b. Wann und von wem wurden diese jeweiligen Schritte durchgeführt?
 - c. Wann wurde der Aufsichtsrat über welche dieser Schritte in Kenntnis gesetzt?
 - d. Wann wurden GF Dr. Hudler welche Möglichkeiten zur Erklärung und Stellungnahme eingeräumt?
- Haben Sie als Eigentümerversor der Republik Österreich Kontakt mit der Finanzprokuratur aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Republik und der Steuerzahler:innen gewahrt werden?
- In einer vorläufigen Mitteilung der Innenrevision ist laut Medienberichten zwar die Rede von festgestellten Pflichtverletzungen des Geschäftsführers. Allerdings wurde auch festgehalten, dass noch Unterlagen nachgereicht würden und der Bericht dann abgeschlossen werde. Dr. Abentung forderte laut Darstellung des Aufsichtsrats bereits am nächsten Tag beim Aufsichtsrat die Entlassung des Geschäftsführers.
 - a. Waren zu diesem Zeitpunkt der Bericht der Innenrevision fertiggestellt und sämtliche Unterlagen vorhanden?
 - b. Welchen Kenntnisstand hatten Sie zu diesem Zeitpunkt und ging die Entlassungsforderung auf Sie zurück?

- c. Welche Unterlagen wurden Ihnen von wem vorgelegt, sodass Sie diesen Schritte setzten?
 - d. Haben Sie weitere Informationen von den in Ihrem Ressort bestehenden Organisationseinheiten (Rechtssektion, Fachsektion, der von Ihnen benannte Eigentümerversorger) eingeholt, bevor Sie die entsprechende Entscheidung getroffen haben?
 - e. Wie kamen Sie zum Ergebnis, dass die Aufforderung zum Rücktritt die Angelegenheit Ihres Ressorts ist; dies widerspricht klar den gesetzlichen Regelungen?
- Der Aufsichtsrat kam der Forderung nicht nach, da die von GS Abentung und Anwalt Meinhard Novak vorgelegten Unterlagen "die geäußerten Vorwürfe nicht gerichts-fest belegt" hätten, wie es im Brief an Sie heißt. Welche konkreten Unterlagen wurden dem Aufsichtsrat von GS Abentung und RA Novak vorgelegt?
 - Der Aufsichtsrat beauftragte in der Folge eine externe Prüfung, um den Vorwürfen auf den Grund zu gehen. Ohne auf das Ergebnis zu warten und abermals ohne Rücksprache mit dem Aufsichtsrat, wurde Dr. Hudler von GS Abentung und Rechtsanwalt Novak konfrontiert. Ihm sei die Möglichkeit gegeben worden, "tätige Reue zu leisten und zurückzutreten", wie Rechtsanwalt Novak gegenüber profil ausführte.
 - a. Wieso wurde auch hier der Aufsichtsrat nicht informiert und das Ergebnis einer externen Prüfung nicht abgewartet?
 - b. Welchen Kenntnisstand hatten Sie zu diesem Zeitpunkt und ging die Aufforderung zum Rücktritt auf Sie zurück?
 - c. Welche Unterlagen wurden Ihnen von wem vorgelegt, sodass Sie diesen Schritt setzten?
 - d. Haben Sie weitere Informationen von den in Ihrem Ressort bestehenden Organisationseinheiten (Rechtssektion, Fachsektion, der von Ihnen benannte Eigentümerversorger) eingeholt, bevor Sie die entsprechende Entscheidung getroffen haben?
 - Welche Gespräche haben Sie als zuständiger Bundesminister zur nachfolgenden Entlassung des Geschäftsführers durch den Aufsichtsrat geführt oder wen haben Sie mit der Führung solcher Gespräche beauftragt?
 - a. Wenn keine solche Gespräche stattgefunden haben: warum wurde diese Möglichkeit der Abstimmung einer gemeinsamen Vorgangsweise nicht wahrgenommen?

- Wie viele Whistleblower-Meldungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführer-Tätigkeit des Dr. Hudler sind beim BMLUK eingegangen?
 - a. Wann sind diese Meldungen jeweils eingegangen?
 - b. Wann und in welcher Form wurden diese Meldungen bearbeitet?
 - c. Wann und in welcher Form wurde der Aufsichtsrat darüber in Kenntnis gesetzt?
- Welche Missstände wurden durch diese Whistleblower-Meldungen zur Kenntnis gebracht?
 - a. Welche dieser eingemeldeten Missstände haben sich im Rahmen der Überprüfungen erhärtet bzw als wahrheitsgetreu herausgestellt?

Zur dauerhaften Erhaltung und traditionsgemäßen Zucht der Pferderasse „Lipizzaner“, zur Erhaltung der Tradition und der Hohen Schule der klassischen Reitkunst, zur traditionsgemäßen Nutzung der betreffenden Teile der Hofburg und des Bundesgestütes Piber und damit zur Wahrung des öffentlichen Interesses am dadurch repräsentierten österreichischen und internationalen Kulturgut wurde durch das Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000, mit 1. Jänner 2001 eine Gesellschaft öffentlichen Rechts mit dem Firmenwortlaut „Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber“ (in Folge: Spanische Hofreitschule) errichtet. Auf diese Gesellschaft sind subsidiär die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, RGBl. Nr. 58/1906 idGF, anzuwenden. Alleiniger Gründer der Gesellschaft ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der auch die Gesellschafterrechte wahrnimmt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Deren Bestellung auf höchstens fünf Jahre bzw. deren Abberufung obliegt dem Aufsichtsrat.

Alle zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte sind unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und ihren Umfang nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang auf die einzelnen Sektionen und Abteilungen aufzuteilen. Das Bundesministerium ist eine monokratisch organisierte Behörde und handelt für den Bundesminister durch die nach der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Bediensteten. Das gilt auch im Verhältnis zur Spanischen Hofreitschule, mit der sich das BMLUK im laufenden Austausch befindet.

Die Gebarungsprüfung („routinemäßige Überprüfung“) der Spanischen Hofreitschule einschließlich Follow up-Erhebung zur Prüfung aus dem Jahr 2022 („Überprüfung der Maßnahmen zur Steuerung sowie zur Betrugsprävention und -bekämpfung am Beispiel zweier ausgegliederten Rechtsträger“) war Teil des mehrjährigen Prüfplans und des

Jahresrevisionsplans der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision des BMLUK für das Jahr 2025. Zu jeder im – von der Ressortleitung genehmigten – Jahresrevisionsplan angeführten Revision ergeht seitens der Leitung der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision ein Prüfauftrag. Der Prüfauftrag zur Gebarungsprüfung der Spanischen Hofreitschule erging am 10. April 2025.

Generell gibt es zu jeder Revision der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision ein Methodenpapier, welches eine Beschreibung der Prüfungsmethodik und einen Zeitplan für die Durchführung umfasst. Die Darstellung der Prüfungsmethodik und der zeitliche Ablauf werden auch im jeweiligen Prüfungsbericht dargestellt. Die Prüfungshandlungen (wie z. B. Interviews, Unterlagenanforderung, Unterlagensichtung und -analyse, vor Ort Einschauen, Abfassung von Prüfungsergebnissen etc.) werden von Revisorinnen und Revisoren der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision durchgeführt, wobei ein Prüfteam ab dem jeweiligen Prüfauftrag bis zur Verfassung der jeweiligen Prüfergebnisse tätig ist.

Im Rahmen der Gebarungsprüfung wurde mit dem früheren Geschäftsführer der Spanischen Hofreitschule am 23. Juni 2025 ein Antrittsgespräch geführt. Im Zuge dessen wurde die Übermittlung verschiedener Unterlagen per E-Mail vereinbart. Der weitere Informationsaustausch mit der Spanischen Hofreitschule erfolgte per E-Mail oder direkt über deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nach Bekanntwerden von Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten bei der Spesenabrechnung des damaligen Geschäftsführers wurde eine nähere Prüfung durchgeführt. Aufgrund des besonderen Schutzes von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern können zu Meldungen gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 6/2023 idGF, keine näheren Auskünfte erfolgen.

Der Auftrag zur Sonderprüfung wurde am 30. Juni 2025 und der Ergänzungsauftrag zur Einschau vor Ort am 18. Juli 2025 vom Generalsekretär des BMLUK erteilt.

Im Rahmen der Sonderprüfung ergingen seitens der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision des BMLUK zwei schriftliche Mitteilungen per E-Mail an den Generalsekretär. Über den aktuellen Prüfstand zu informieren, ist üblich.

Der frühere Geschäftsführer der Spanischen Hofreitschule wurde mehrfach per E-Mail um Auskünfte und Erklärungen ersucht, z. B. am 4., 10., 11., 18. und 21. Juli 2025. Am 13. August 2025 wurde dem früheren Geschäftsführer der Spanischen Hofreitschule das vorläufige Prüfergebnis der Sonderprüfung zur Stellungnahme per E-Mail übermittelt.

Die Ergebnisse der Sonderprüfung der Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision des BMLUK werden nachstehend kurz zusammengefasst wiedergegeben:

- Es fehlen interne Richtlinien der Spanischen Hofreitschule hinsichtlich der Abrechnung von Dienstreisen und Spesen des Geschäftsführers, es fehlen Festlegungen zum genauen Abrechnungsprozedere und zu den Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spanischen Hofreitschule im Zuge des Abrechnungsvorganges. Es gibt keine internen Vorgaben bezüglich der Zulässigkeit und der Höhe/Höchstgrenze von Kosten des Geschäftsführers für z. B. Bewirtungs- oder Repräsentationsaufwendungen. Es sind keine Regelungen vorhanden, inwieweit Dienstreisen des Geschäftsführers mit der Frau bzw. mit der Familie sowie am Wochenende zulässig sind und inwieweit eine Kostenübernahme durch die Spanische Hofreitschule erfolgt.
- In der Spanischen Hofreitschule ist kein Internes Kontrollsystem zur Abrechnung von Dienstreisen und Spesen des Geschäftsführers implementiert. Verpflichtende Dokumentationsregelungen zur Sicherstellung der nachgängigen Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Dienstreise-, Barauslagen- und Spesenabrechnungen des Geschäftsführers gibt es nicht.
- Der Geschäftsführer der Spanischen Hofreitschule hat die Firmen-Kreditkarte lautend auf seinem Namen für private, nicht im dienstlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen verwendet.
- Der Geschäftsführer hat seine Dienstreise-, Barauslagen- und Spesen-Abrechnungen intransparent durchgeführt. Der dienstliche Zweck bzw. die dienstliche Notwendigkeit der Ausgabe war in vielen Fällen für Dritte nicht erkennbar. Eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit war auf Basis der eingesehenen Abrechnungsunterlagen nicht durchführbar.
- Die vom Geschäftsführer zur Refundierung von Barauslagen unterzeichneten Dokumentationsblätter waren zum Teil unvollständig ausgefüllt und unkorrekt. So waren Ausgaben (Rechnungen) zum Barauslagenersatz angeführt, die der Geschäftsführer zuvor bereits mit der Firmen-Kreditkarte bezahlt hatte. Korrekturen bzw. Ergänzungen oder Abrechnungsanweisungen durch den Geschäftsführer fehlten auf den eingesehenen Dokumentationsblättern.
- Für einzelne Ausgaben, die der Geschäftsführer mit der Firmen-Kreditkarte tätigte, fehlten vor Ort die Rechnungs- und Zahlungsbelege.
- Dienstreisen erfolgten in vielen Fällen mit der Familie und umfassten auch das Wochenende.
- Die Gesamtkosten und deren Korrektheit von einzelnen Dienstreisen konnten mangels Dokumentation nicht nachvollzogen werden.

Das Ergebnis der Sonderprüfung wurde dem Herrn Aufsichtsratsvorsitzenden per E-Mail vom 10. September 2025 durch Herrn Generalsekretär im Auftrag des Herrn Bundesministers zur Kenntnis gebracht.

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Da sich die Verdachtsmomente erhärtet haben, wurde gemäß § 78 StPO, BGBl. Nr. 631/1975 idGF, Strafanzeige erstattet.

Es besteht keine Verpflichtung für das BMLUK oder die Spanische Hofreitschule, die Finanzprokurator mit der rechtsfreundlichen Vertretung zu beauftragen. Seitens des BMLUK wurde Rechtsanwalt Dr. Novak im Zusammenhang mit der weiteren Vorgangsweise konsultiert. Hinsichtlich der zum Anfragestichtag 2. Oktober 2025 abgerechneten Kosten wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3393/J vom 25. September 2025 verwiesen.

Zu den Fragen 15, 16, 19 bis 22 sowie 30:

- Wann und von wem wurde die externe Prüfung durch PwC beauftragt?
 - a. In welchem Zeitraum hat diese externe Prüfung stattgefunden?
 - b. Wann wurde diese externe Prüfung abgeschlossen?
 - c. Wann und an wen wurde der Endbericht zur externen Prüfung übermittelt?
 - d. Wann und von wem wurde dieser Endbericht zur externen Prüfung zur Kenntnis genommen?
 - e. Wann und von wem wurden welche Konsequenzen aus diesem Bericht zur externen Prüfung gezogen?
- Zu welchem Ergebnis kam die externe Prüfung durch PwC?
 - a. Welche Empfehlungen wurden dem BMLUK und dem Aufsichtsrat im Prüfbericht der PwC gegeben?
 - b. Sind den externen Prüfern von PwC Sachverhalte aufgefallen, die die Entlassung von Dr. Hudler rechtfertigen?
- Welche Eskalationsstufen lagen zwischen der Entscheidung über eine Strafanzeige gegen Dr. Hudler und der Entlassung Dr. Hudlers im September?
 - a. Hat das BMLUK dem Aufsichtsrat eine Entlassung Dr. Hudlers empfohlen - und wenn ja, wann?
 - b. Wann entschied der Aufsichtsrat über die Entlassung von Dr. Hudler als Geschäftsführer?

- Seit wann und mit welcher Begründung war der für die Bezahlung der offenen Rechnungen der Hofreitschule zuständige, Medienberichten zufolge mittlerweile nicht mehr dort tätige Mitarbeiter nicht in der Lage diese Rechnungen zu bezahlen?
 - a. Seit wann war der betreffende Mitarbeiter nicht mehr im Einsatz?
 - b. War dieser Mitarbeiter der Einzige, der diese Aufgaben erfüllen konnte?
 - c. Ist diese Stelle mittlerweile nachbesetzt – und wenn ja, seit wann?
 - d. Wie hoch war der durch diesen Mitarbeiter vernachlässigte Arbeitsaufwand?
 - e. Binnen wie vieler Arbeitsstunden konnten die offenen Rechnungen nach Bekanntwerden des Ausstands beglichen werden?
- Ist es richtig, dass es in der Spanischen Hofreitschule für die Abrechnung von Dienstreisen und Spesen keine internen Vorgaben für die Geschäftsführer:in bezüglich Zulässigkeit oder Höhe der Kosten gibt?
 - a. Falls ja, ist geplant solche zu erstellen und wenn ja, wann?
 - b. Falls nein, seit wann gibt es solche Vorgaben?
- Welche Vorgaben gibt es in der Spanischen Hofreitschule ganz grundsätzlich für die Spesenabrechnung?
- Laut Informationen des STANDARD hat die SRS von 2022 bis 2025 rund 961.000 Euro für Beratung ausgegeben – von PR über Marktforschung bis zur Pferdegesundheit.
 - a. Können Sie aufschlüsseln, wie viel konkret in welchem Jahr für welche Beratungsleistung ausgegeben wurde und welche Unternehmen durch wen beauftragt wurden?
 - b. Wie hoch waren die Ausgaben für Beratungsleistungen von 2017 bis 2022?
 - c. Die Begründung soll in allen Fällen lauten, dass es keine eigenen Ressourcen in der SRS gegeben habe. Wurde angesichts der enormen Summen für externe Leistungen durch das BMLUK überprüft, ob es nicht kosteneffizienter wäre in bestimmten Bereichen Know-How in der SRS anzusiedeln?
 - d. Geht die Beauftragung vieler externer Dienstleister auf das BMLUK zurück und war dies vielleicht auch eine bewusste Strategie?

In Hinblick auf Unternehmungen, an denen der Bund zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist oder die einer gleichartigen Beherrschung durch den Bund unterliegen (Art. 52 Abs. 2 B-VG), bezieht sich das Interpellationsrecht auf die Ingerenzmöglichkeiten des Bundes, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe dieser Unternehmungen [Grabenwarter/Frank, B-VG² Art 52 (Stand 1.1.2025, rdb.at)].

Zu den Fragen 17, 18 und 25:

- Laut Medienbericht kommen die externen Prüfer: innen zum Ergebnis: „In den vorgelegten Unterlagen haben wir keine Hinweise identifiziert, die auf systematisch falsche und/oder wesentlich überhöhte Firmenkreditkartenabrechnung und/oder Speseneinreichungen schließen ließen.“ Wird das BMLUK die Strafanzeige vor diesem Hintergrund neu bewerten bzw. zurückziehen?
- Wann und von wem wurde die Entscheidung über eine Strafanzeige gegen Dr. Hudler gefasst?
 - a. Wurde diese Entscheidung seitens des BMLUK, der Finanzprokuratur oder dem Aufsichtsrat gefasst?
 - b. Wann und in welcher Form wurde der Aufsichtsrat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt?
- Liegen dem Ministerium substantielle Beweise vor, die belegen, dass Dr. Hudler den in der Spanischen Hofreitschule geltenden Anforderungen zu Spesenabrechnungen zuwidergehandelt hat?
 - a. Falls ja, welche?

Die Strafanzeige wurde seitens des BMLUK am 25. Juli 2025 eingebracht und der Aufsichtsrat der Spanischen Hofreitschule darüber informiert. Erforderlich für die verpflichtende Strafanzeige gemäß § 78 StPO ist der bloße Verdacht der Begehung einer Straftat. Zum Zeitpunkt der Anzeigelegung war jedenfalls eine hinreichende Verdachtslage gegeben.

Zu den Fragen 26 und 27:

- Wann laufen die Mandate der aktuellen Aufsichtsrät:innen aus?
- Für wann ist die Neubestellung des Aufsichtsrats vorgesehen?

Der Aufsichtsrat war auf höchstens fünf Jahre, bis zum 25. November 2025, bestellt. Mit 25. November 2025 erfolgte die Neubestellung des Aufsichtsrats, die Funktionsperiode läuft von 26. November 2025 bis 25. November 2030.

Zur Frage 28:

- Wie hoch beziffern Sie den Imageschaden für die Spanische Hofreitschule aufgrund dieser medienöffentlichen Causa?

Durch das rasche Tätigwerden der zuständigen Organe sollte ein Imageschaden für die öffentliche Hand und die Spanische Hofreitschule verhindert werden.

Zur Frage 29:

- Im Budgetbegleitgesetz 2025/26 ist eine substantielle Erhöhung der Basisfinanzierung der SRS vorgesehen.
 - a. Auf Basis welcher Unterlagen wurde von Ihrem Ressort diese Erhöhung vorgeschlagen?
 - b. Haben Sie mit den Organen des Unternehmens im Zuge der Erhöhung der Basisfinanzierung die aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen der SRS besprochen? Wenn ja, wann haben diese Gespräche stattgefunden?
 - c. Haben Sie bei der Verwendung der Mittel Prioritäten gesetzt?

Mit Verweis auf die vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Bestandsgefährdung im März 2025 wurde die Basiszuwendung auf 4,5 Mio. Euro angehoben. Das BMLUK und die Spanische Hofreitschule befinden sich im laufenden Austausch.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

